

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/29 —

Betr.: Zwangspensionierung von Polizeipräsidenten

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Pawelski, Gansäuer (CDU) vom 4. 7. 1990

Die Landesregierung hat angekündigt, u. a. die Polizeipräsidenten von Hannover und Braunschweig abzulösen. Hannovers Oberbürgermeister Schmalstieg hat dem Polizeipräsidenten von Hannover dagegen bescheinigt, „eine gute Figur“ gemacht zu haben. Er hat weiter erklärt, man habe mit ihm gut zusammengearbeitet. Nach Presseberichten soll der hannoversche Polizeipräsident, der zuvor 11 Jahre lang Polizeipräsident von Braunschweig gewesen ist, in dieser Zeit bei dem jetzigen Innenminister und Oberbürgermeister von Braunschweig, Glogowski, in „Ungnade gefallen“ sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen sollen die Polizeipräsidenten von Braunschweig und Hannover, die sich in ihrer Arbeit offenbar bewährt haben, zwangspensioniert werden?
2. Ist der Polizeipräsident in Hannover tatsächlich bei dem Innenminister Glogowski „in Ungnade gefallen“, oder sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, den Beamten in seinem Amt zu belassen, weil er sich auch nach Auskunft des hannoverschen Oberbürgermeisters in seinem Amt gut bewährt hat?
3. Welche Kosten entstehen über welchen Zeitraum pro Jahr durch die Zwangspensionierung?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
— 12.2 — 01425/N 72 —

Hannover, den 1. 8. 1990

Auf der gesetzlichen Grundlage des § 47 des Niedersächsischen Beamtengesetzes kann ein Beamter auf Lebenszeit durch Beschluß des Landesministeriums jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er das Amt eines Polizeipräsidenten bekleidet.

Der Zweck der in § 47 Abs. 2 NBG enthaltenen Ermessensermächtigung ist, der Regierung die Möglichkeit zu geben, die Amtsführung der in der Vorschrift bezeichneten Beamten in bestmöglicher fortdauernder Übereinstimmung mit ihrer Politik zu halten und zu diesem Zweck die betreffenden Amtsstellen jederzeit umzubesetzen. Es handelt sich um politische Schlüsselstellen für die wirksame Durchführung der politischen Ziele der Regierung. Deshalb bedürfen die betreffenden Beamten jederzeit des vollen Ver-

trauens der Regierung. Dieses Vertrauen ist nicht nur durch eine Abweichung in politischen Ansichten gestört, sondern kann aus den verschiedenartigsten Gründen beeinträchtigt sein. Hierbei können auch Unwägbarkeiten eine Rolle spielen, die nicht stets genau zu umreißen sind und deren Offenbarung im einzelnen nicht immer im Sinn der gesetzlichen Regelung liegt. Nach einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG) bedarf deshalb die Versetzung „politischer Beamter“ in den einstweiligen Ruhestand keiner Angabe von Gründen (vgl. BVerfGE 7, 155, 166; BVerfGE 8, 332, 356).

Die rechtliche Möglichkeit, „politische Beamte“ jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, ist zudem aus beamten- und aus haushaltsrechtlichen Gründen geschaffen worden, um die Regierung in die Lage zu versetzen, die „politischen“ Ämter ohne Zeitverlust umzusetzen. Zur Erfüllung dieses Zweckes reichen die sonst üblichen Maßnahmen des Beamtenrechts zur Umbesetzung nicht aus (vgl. BVerwGE 19, 332, 333).

Auf der vorgenannten Rechtsgrundlage beabsichtigt die Landesregierung, den Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Braunschweig, Herrn Dr. von Katte, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Hierzu wird auf das Vorhergesagte verwiesen.

Zu 2:

Siehe wie vor.

Die Landesregierung hat die Versetzung des Polizeipräsidenten Dommaschk in den einstweiligen Ruhestand in ihre Erwägungen einbezogen und derzeit keinen Handlungsbedarf festgestellt. Sie bedauert, daß es in Hannover zu einer öffentlichen Diskussion über seine Nachfolge gekommen ist. Die mit Polizeipräsident Dommaschk teilweise verbundenen negativen Einschätzungen, insbesondere die Behauptung, der Beamte sei beim Innenminister „in Ungnade gefallen“, sind dem Innenminister und der Landesregierung nicht zuzurechnen und werden auch nicht geteilt.

Zu 3:

Die durch die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand entstehenden Kosten ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 4 BBesG, 14 BeamtVG. Danach werden für den Monat der Bekanntgabe der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und die folgenden drei Monate die bisherigen Bezüge gezahlt. Anschließend werden für die ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt (bei den fünf Jahren werden die ersten drei Monate mit vollen Dienstbezügen mitgerechnet). Nach diesen fünf Jahren ergibt sich, unter Einbeziehung des einstweiligen Ruhestandes von fünf Jahren, ein Vorphundertsatz, der auf der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des betroffenen Beamten beruht.

Glogowski